

Vorblatt zum vollstationären Einrichtungs-/Heimvertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

Die Einrichtung hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. per Informationsmappe) folgende Informationen gegeben:

1. Erläuterung über die Lage und Ausstattung des Gebäudes, der Außenanlagen, des Wohnraumes und der Gemeinschaftseinrichtungen zu denen der Bewohner Zugang hat, sowie deren Nutzungsbedingungen;
2. Erläuterung der im Vertrag enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang;
3. Information über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind (diese Unterlagen liegen zur Einsicht in der Verwaltung aus);
4. Erläuterung über Art, Inhalt und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen, inklusive Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten;
5. Erläuterung des den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzeptes;
6. Darstellung der für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte sowie des Entgeltes für den Ausbildungszuschlag;
7. Information über die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen;
8. Information über Krankheitsbilder, die in der Einrichtung nicht versorgt werden können, sowie Umfang und Folgen eines schriftlichen Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 W BVG (Leistungsanpassung bei geändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf), wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll;
9. Informationen über die für den Bewohner unentgeltlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner/-in bzw. gesetzl. Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

HINWEIS: Mit der im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnung „Bewohner“ sind gleichermaßen Bewohnerinnen gemeint. Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Bewohner“ dient der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Männliche Wortformen meinen im Zweifel auch die weiblichen Wortformen. Der Begriff „Bewohner“ wird dabei als Synonym für den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verwendet. Das Wort „Einrichtung“ ersetzt nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz den früheren Begriff „Heim“ und ist mit dem Begriff des „Unternehmers“ nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gleichzusetzen.